

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00819 \ 11 \ V

Amt 60 Bauverwaltungs-, Hoch- und Tiefbauamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Brücken

Eitorf, den 18.03.2002

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Ausschuss für Planung und Verkehr am 11.04.02

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 13.05.02

Tagesordnungspunkt:

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12.1 Eitorf-West II
Entscheidung über Anregungen in der Offenlegung
- Satzungsbeschluss -**

Beschlussvorschlag:

Der APV schlägt dem Rat der Gemeinde vor zu beschließen:
Der Bebauungsplan Nr. 12.1 Eitorf-West II, 1. Änderung wird als Satzung beschlossen. Zur Planänderung gehört eine Begründung.

Begründung:

In seiner Sitzung am 22.11.2001 hatte der Ausschuss für Planung und Verkehr den Aufstellungsbeschluss zur oben angeführten Bebauungsplanänderung beschlossen (Beschl.Nr. XI/13/173). Der Planentwurf hat in der Zeit vom 07. Januar 2002 bis einschl. 08. Februar 2002 öffentlich ausgelegen. Anregungen zur Planänderung wurden nicht vorgebracht. Satzung und Begründung sind als Anlage beigefügt

Satzung

über die Aufstellung des Beb.-Planes Nr. 12.1 Eitorf-West II 1. Änderung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung und des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132,) in der z.Zt. gültigen Fassung und § 86 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der 2. Änderung vom 09.11.1999 (GV NW S. 622) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 12.1 Eitorf-West II, 1. Änderung, wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit eingedrucktem Textteil. Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung.

§ 2

Die einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Planzeichnung und dem eingedrucktem Textteil.

§ 3

Der Bebauungsplan Nr. 12.1 Eitorf-West II, 1. Änderung, wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

